

einzigste Liegenschaft für einen marktgemässen Mietwert nicht herangezogen werden kann und ferner, dass die Vergleichsobjekte grundsätzlich vom Steuerpflichtigen anzubieten sind. Gemäss Einsprache vom 25. September 1998 haben die Steuerpflichtigen ausdrücklich nur "ein ähnliches Objekt" erwähnt und dessen Nennung "auf Wunsch" in Aussicht gestellt. Weil *ein* Vergleichsobjekt nicht genügt und die Nennung einer Mehrzahl geeigneter Objekte dem Steuerpflichtigen obliegt, durfte die Vorinstanz im Ergebnis davon ausgehen, die Voraussetzung für die Vergleichsmethode sei nicht gegeben. Da die Beschwerdeführer auch beschwerdeweise keinerlei konkrete Vergleichsobjekte angeführt haben, kann ein Abstellen auf die Vergleichsmethode nicht in Frage kommen. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

VGer 17.11.1999

2187

Erwerbseinkommen Selbständigerwerbender. Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen in bezug auf Darlehensforderung.

Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Veränderungen des Geschäftsvermögens ermittelt (Art. 20 StG). Das Privatvermögen ist zumindest für die Einkommensermittlung nicht massgebend. Von den auf dem Geschäftsvermögen erzielten Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden insbesondere die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen sowie die nachgewiesenen *Geschäftsverluste* abgerechnet (Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StG). Von daher ist entscheidend, ob eine verlustig gegangene Darlehensforderung im fraglichen Zeitpunkt dem Geschäfts- oder dem Privatvermögen des Steuerpflichtigen zuzurechnen ist. Als Geschäftsvermögen gilt nach der bis Ende 1994 und damit für die Steuerperiode 1993/94 bzw. für den Verlustabzug massgebenden Rechtslage und Rechtsprechung im allgemeinen ein Wirtschaftsgut, wenn es für Geschäftszwecke erworben worden ist und dem Geschäft

tatsächlich dient (Höhn, Steuerrecht, 7. Auflage, Bern 1993, N 15 zu § 15 mit Hinweisen). Weil das Erwerbsmotiv mit der Zeit von der aktuellen Zweckbestimmung abweichen kann, muss in solchen Fällen der aktuellen Zweckbestimmung der Vorrang eingeräumt werden. Die aktuelle Zweckbestimmung eines Vermögensobjektes muss im Einzelfall aufgrund einer Würdigung der Gesamtheit der tatsächlichen Verhältnisse festgestellt werden, wobei als Indizien etwa die buchmässige Behandlung, die Mittelherkunft, die bisherige steuerrechtliche Behandlung, das Erwerbsmotiv sowie die Verwendung des laufenden Ertrages herangezogen werden (*Weidmann/Grossmann/Zigerlig*, Wegweiser durch das st. gallische Steuerrecht, 5. Aufl., S. 51). Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter sind nach der bis Ende 1994 geltenden Fassung von Art. 8 der kantonalen Steuerverordnung (StV, bGS 621.111; vgl. Art. 8 Abs. 6 i.V.m. Art. 48 StV) nach der Wertzerlegungsmethode entsprechend dem Verhältnis von geschäftlicher und privater Nutzung in einen geschäftlichen und privaten Teil zu zerlegen, d.h. teilweise dem Geschäfts- und teilweise dem Privatvermögen zuzuteilen (heute: einheitliche Zuteilung nach der Präponderanzmethode). Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine einmal eindeutig vorgenommene Zuteilung zum Geschäfts- oder zum Privatvermögen bestehen bleibt, bis der Steuerpflichtige klar zu erkennen gibt, dass er die Zweckbestimmung ändern will (*Höhn*, a.a.O., N 18 zu § 15).

Zunächst ist festzustellen, dass eine Darlehensforderung je nach den konkreten Umständen der Darlehensgewährung ein Alternativgut darstellt und sowohl dem Geschäfts- als auch dem Privatvermögen angehören kann. Die Vorinstanz hat eine Reihe von Indizien angeführt, welche für eine Zugehörigkeit zum Privatvermögen sprechen: Die Beschwerdeführerin betreibt seit langem ein Coiffeurgeschäft. Der Zweck dieses bis heute als Einzelfirma geführten Coiffeurgeschäftes war es weder 1986 (erste Darlehensgewährung) noch 1992 (Zeitpunkt des Verlustes), Darlehen an Dritte zu gewähren. Hätte die Gewährung von Darlehen zum Geschäftszweck gehört, wären solche in der Tat auch an andere Dritte in substantieller Höhe gewährt worden. Bei einem geschäftsmässig begründeten Darlehen hätte es die Beschwerdeführerin auch kaum unterlassen, wenigstens die Rückzahlungsverpflichtung als wesentlicher Vertragsbestandteil schriftlich festzuhalten. Dass die Beschwerdeführerin weder einen schriftlichen Vertrag noch

Quittungen für die Aushändigung der namhaften Darlehenssumme vorlegen konnte, deutet auf eine Gewährung des Darlehens aus privaten Gründen hin. Die beiden Vertragsschliessenden standen sich vorab als Eheleute und nicht als Inhaber je einer Einzelfirma gegenüber. Ferner ist unbestritten, dass sich die Beschwerdeführerin weder Sicherheiten einräumen noch über all die Jahre Zinsen bezahlen liess. Hätte die Beschwerdeführerin die Darlehensforderung tatsächlich für den geschäftlichen Bereich als Betriebsreserve halten wollen, hätte sie zweifellos auf einer Verzinsung und Sicherstellung bestanden und die Zinsen auch laufend eingetrieben, zumal Zinsen im kaufmännischen Verkehr selbst dann geschuldet sind, wenn sie nicht verabredet wurden (Art. 313 Abs. 2 OR). Dass die Beschwerdeführerin das Darlehen trotz des beim Ehemann erkennbar schlechten Geschäftsganges noch laufend aufstockte und somit in der Tat ein gefährliches Klumpenrisiko schuf, zeigt mit aller Deutlichkeit, dass das Darlehen nicht aus einer betrieblichen Notwendigkeit des Coiffeursalons heraus gewährt wurde, sondern aus privaten Gründen, um dem Ehemann beizustehen. Die Darlehensforderung bestand somit während Jahren nicht für die geschäftlichen Zwecke der Ehefrau als Inhaberin einer Einzelfirma, sondern wurde dem Ehemann aus privaten Gründen zinslos und ohne Sicherheiten zur Verfügung gestellt. Dass der Ehemann das Darlehen für die geschäftlichen Zwecke seiner Einzelfirma verwendet hat, vermag nun jedoch auf seiten der Ehefrau nichts am privaten Charakter der Darlehensgewährung zu ändern. Die Beschwerdeführerin erkennt, dass sie seit Jahren als Inhaberin einer eigenen Einzelfirma aufgetreten ist und auch einzig mit Bezug auf diese Firma Geschäftsvermögen begründen konnte. Nachdem das Darlehen seit jeher nicht für die Zwecke ihrer Einzelfirma gewährt wurde, muss sie sich auf der jahrelangen Verwendung für private Zwecke behaften lassen. Eine erst bei Verlust allenfalls erklärte Umteilung ins Geschäftsvermögen vermag an der massgebenden Funktion dieses Vermögensobjektes nichts mehr zu ändern. Dass die Darlehensforderung in der Buchhaltung aufgeführt wurde, ändert für sich allein auch nichts, zumal der private Charakter der Darlehensgewährung nicht zuletzt durch die Buchhaltung dokumentiert wird. Die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe mit ihrer Mutter auch keinen Darlehensvertrag abgeschlossen (weil unter Verwandten nicht üblich), ist im übrigen aktenwidrig (in

act. 7.1/4 liegt ein Duplikat dieses Vertrages). Der Verzicht auf eine schriftliche Vereinbarung mit dem Ehemann ist unter diesen Umständen erst recht ein Indiz für den privaten Charakter des Darlehens. Sodann ist für die steuerliche Behandlung als privater Kapitalverlust nicht von Belang, ob die Beschwerdeführerin angesichts der Gütertrennung zu einer derart weitreichenden Unterstützung ihres Ehemannes verpflichtet war oder nicht. Es genügt die Feststellung, dass die dem Ehemann gewährte Unterstützung jedenfalls privater Natur war und nicht der Einzelfirma der Beschwerdeführerin gedient hat. Weil dies aufgrund der genannten Indizien insgesamt feststeht, ist die Beschwerde abzuweisen.

VGer 17.1.1999

2188

Erwerbseinkommen Selbständigerwerbender. Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen in bezug auf Beteiligung.

1. Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Veränderungen des Geschäftsvermögens ermittelt; das Privatvermögen ist zumindest für die Einkommensermittlung nicht massgebend. Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen insbesondere auch Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen sowie aus der Übertragung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (Art. 20 Abs. 2 StG). Kapitalgewinne auf Privatvermögen bleiben steuerfrei. Andererseits kann Werteinbussen von Wirtschaftsgütern nur dann durch Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen Rechnung getragen werden, wenn diese dem Geschäftsvermögen zugehören (*Höhn/Waldburger*, Steuerrecht, Bd. II, N 35 zu 38). Die Abzüge nach Art. 21 StG sind daher nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens zulässig (Art. 10 Abs. 2 StV).

Nach Kantons- und Bundesrecht gelten als Geschäftsvermögen alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit *dienen* (Art. 8 Abs. 6 der kantonalen Steuerverord-